

Haushaltssatzung des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge ¹ von	190.775.048 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² von	178.352.395 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	12.422.653 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen ³ von	188.066.445 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ⁴ von	168.170.301 €
und einem Saldo von	19.896.144 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen ⁵ von	9.191.975 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ⁶ von	41.418.718 €
und einem Saldo von	- 32.226.743 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen ⁷ von	22.800.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ⁸ von	4.956.886 €
und einem Saldo von	17.843.114 €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von **5.512.515 €**

¹ Gesamtergebnisrechnung Zeile 100, 190, 230,270

² Gesamtergebnisrechnung Zeile 170, 200, 240, 280

³ Gesamtfinanzplan Zeile 009

⁴ Gesamtfinanzplan Zeile 016

⁵ Gesamtfinanzplan Zeile 106

⁶ Gesamtfinanzplan Zeile 113

⁷ Gesamtfinanzplan Zeile 253

⁸ Gesamtfinanzplan Zeile 262

II. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegschaften Kreisklinik" für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.145.993 €
den Aufwendungen mit	1.287.805 €

im Vermögensplan in

den Einnahmen mit	32.000 €
den Ausgaben mit	32.000 €

ab.

§ 2

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 22.800.000 € vorgesehen.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegschaften Kreisklinik“ wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 26.698.605 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen „Liegschaften Kreisklinik“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2022 des Landkreises, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als **Kreisumlage** auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf **102.185.155 €** festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die **Kreisumlage** wird einheitlich auf 47,0 v.H. festgesetzt.

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 200 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 30.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Ebersberg, den 13.12.2021

Landkreis Ebersberg

(Siegel)

Robert Niedergesäß
Landrat